

und westlich des Bebauungsplanes Nr. 608/C aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NW sowie des § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung: Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. IS. 2141, 1998 IS. 137).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 22.8.2002 zu entnehmen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 24.3.2004 die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 627 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 7.4.2004 bis 14.5.2004 (einschließlich) statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 2.4.2004 von der Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme gebeten.

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurden während der Auslegung keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind folgende Schreiben eingegangen:

1. Rhenag, Schreiben vom 7.4.2004
2. Staatliches Forstamt Eitorf, Schreiben vom 19.4.2004
3. Wahnbachtalsperrenverband WTV, Schreiben vom 15.4.2004
4. Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises –SSB –, Schreiben vom 19.4.2004
5. Amt für Agrarordnung Siegburg, Schreiben vom 22.4.2004
6. Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 10.5.2004
7. RWE Transportnetz Strom, Schreiben vom 14.4.2004
8. Bezirksregierung Köln – Dezernat 22 (Kampfmittel), Schreiben vom 21.4.2004
9. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, E-Mail vom 29.4.2004

In den Schreiben 1 – 6 werden keine Anregungen zum Planverfahren geäußert. In den Schreiben 7 – 9 werden lediglich Hinweise zum Planverfahren vorgebracht.

Schreiben Nr. 7, RWE-Transportnetz Strom

Die RWE-Transportnetz Strom GmbH bittet um Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan. So sollen Bauunterlagen von Bauvorhaben die im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, der RWE zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme zugesendet werden.

Stellungnahme der Verwaltung

In dem Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Von den einzelnen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110-K-V-Hochspannungsfreileitung sind der RWE-Transportnetz-Strom GmbH während des Baugenehmigungsverfahrens Bauunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümern/Bauherrn zuzusenden.

Schreiben Nr. 8 Bezirksregierung Köln – Dezernat 22 -

Entgegen der Stellungnahme der Behörde vom 19.12.2003 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird nunmehr darum gebeten, den im Bebauungsplan aufgeführten Hinweis auf Verhaltensweisen bei Kampfmittelfunden zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung

In dem Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Der Bebauungsplan liegt in einem Bombenabwurf-/Kampfgebiet. Die Bezirksregierung ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren im Plangebiet zu beteiligen. Zum Zwecke der Kampfmittelüberprüfung ist die Freistellung (Bebauung/Bewuchs) der Fläche, die Vorlage einer Betretungserlaubnis sowie die Bereitstellung von Versorgungsleitungsplänen vom Vorhabenträger zu veranlassen.

Schreiben Nr. 9 Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

Der Wasserverband weist darauf hin, dass die Planungen des Ingenieurbüros Stelter von 1980 für den Siemenschbach und vom Januar 1996 für den Schleuterbach im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Die genannten Planungen werden im Rahmen eines Hinweises im Bebauungsplan berücksichtigt.

Aufgrund einer Anregung des Rhein-Sieg-Kreises während des frühzeitigen Trägerbeteiligungsverfahrens wurde schon im Bebauungsplanentwurf folgender Hinweis aufgenommen:

„Zur Sicherung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes ist ein Mindestabstand von jeweils 3 m ab der Böschungskante bzw. 5 m ab der Rohrachse der Gewässer-
verrohrung von allen Anlagen freizuhalten.“

Entsprechend dem vorangegangenen Bericht der Verwaltung wurde der Bebauungsplan um die genannten Hinweise redaktionell ergänzt.

2. Satzungsbeschluss

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan Nr. 627 „Alte Heerstraße-Süd“ als Satzung zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.